



Sichere Feuerwehr

Covid 19

Impressum

**Herausgeber****Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Rheinland**

Moskauer Str. 18
40227 Düsseldorf

Telefon: 0211 2808-0
Telefax: 0211 2808-209
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

Redaktion

Ahlmeier, Jörg - Unfallkasse NRW
Burkhardt, Stephan - Unfallkasse NRW
Cronauge, Dietmar - Unfallkasse NRW
Dr. Derakshani, Manigée - Unfallkasse NRW
Giersberg, Heike - Unfallkasse NRW
Göbel, Friedhelm - Unfallkasse NRW, i. R.
Koch, Uli - Unfallkasse NRW
Kuhn, Dennis - Unfallkasse NRW
Renner, Tanja - Unfallkasse NRW
Wendt, Anke - Unfallkasse NRW

Bildnachweis

Ausgabe Mai 2019
Gedruckt am: 27.01.2023
www.sichere-feuerwehr.de

Stephan Burkhardt, Unfallkasse NRW
Uli Koch, Unfallkasse NRW
Dietmar Cronauge, mit freundlicher
Unterstützung der Feuerwehr Münster
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
COVID 19	4
Impfen	4
■ COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen	4
■ Impfen: Bundesweite Aktion	24
■ Impfen: Position der DGUV	25
■ Impfpriorisierung für Feuerwehrangehörige	26
Ausbreitung der Omikron-Variante - Maßnahmenempfehlung zum Dienstgeschehen	5
Corona-Arbeitsschutzverordnung endet vorzeitig	6
Coronavirus-Pandemie: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeits-/Betriebsmittel	7
COVID-19-Erkrankung als Versicherungsfall	8
COVID-19: Hilfen für Helfer	9
Fachempfehlung des VdF NRW zur Durchführung von Lehrgängen und Übungsdiensten	10
Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern ...	11
Hygienemaßnahmen neuartiges Coronavirus	12
Kinder- und Jugendfeuerwehren in Zeiten der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie	13
„Long Covid“ – Leitfaden für Beschäftigte	14
„Long Covid“ – Leitfaden für Führungskräfte	15
Nachgefragt: Die Feuerwehr während der Pandemie	16
Richtig lüften während der Pandemie	18
Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall	19
Umgang mit Geimpften/Genesenen	20
Untersuchung nach G 26-3 nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich notwendig?	21
Unterweisung zur Anwendung von PSA gegen Absturz während der Coronavirus-Pandemie	22
Die 10 W-Fragen auf dem Weg zur Impfung	23
Hinweise für Einsatzkräfte: Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes	27
Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	28
Hinweise für Atemschutzträger / Unfallversicherungsschutz von sogenannten Spontanhelfenden	29

Stand:03/2022

Die aktuell häufigsten Fragen

Was ist bisher über die Impfstoffwirksamkeit gegen die Omikron-Variante bekannt?

Die Wirksamkeit der Impfstoffe gegen die Delta-Variante ist mittlerweile gut untersucht: In Bezug auf die Verhinderung schwerer COVID-19-Erkrankungen (z. B. Hospitalisierung) liegt sie bei 90%, in Bezug auf die Verhinderung symptomatischer SARS-CoV-2-Infektionen bei 75%. ...

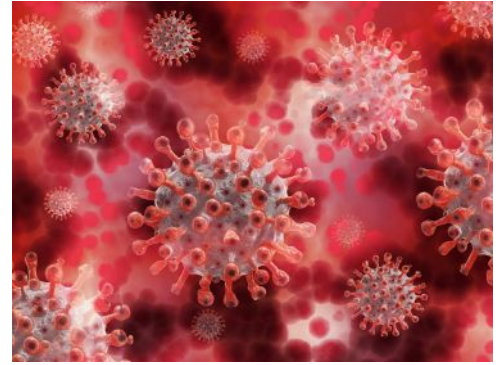
- [COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)



Maßnahmenempfehlung zum Dienstgeschehen im Brand- und Katastrophenschutz vor dem Hintergrund der aktuellen Verbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus

In Ergänzung der bereits bestehenden örtlichen Vorkehrungen und Regelungen durch die Aufgabenträgerinnen im Brand- und Katastrophenschutz werden innerhalb dieses Dokumentes die aus Sicht der Aufsichtsbehörden des Landes erforderlichen Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung beschrieben.

Diese werden vor dem Hintergrund der Verbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Einheiten im Brand- und Katastrophenschutz sowie für den Gesundheitsschutz des (Einsatz-)Personals formuliert.



- [Erlass - Maßnahmenempfehlung Dienstgeschehen Corona Omikron](#)
- [Anlage - Maßnahmenempfehlung Dienstgeschehen Corona Omikron](#)

Corona-Arbeitsschutzverordnung endet vorzeitig

Stand:01/2023

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird zum 2. Februar aufgehoben – gute zwei Monate früher als geplant. Ursprünglich sollte sie bis 7. April 2023 gelten. Das Kabinett hat die entsprechende Verordnung zur Kenntnis genommen. Grund ist die erfreuliche Entwicklung der Infektionslage in Deutschland: Die Corona-Infektionszahlen sinken, die Infektionen verlaufen milder und die Prognosen sind günstig.

- [Corona-Arbeitsschutzverordnung endet vorzeitig](#)

Doch gerade in der Heizperiode breiten sich Atemwegsinfektionen, die über Tröpfchen und Aerosole übertragen werden, regelmäßig stark aus. Das gilt nicht nur für COVID-19, sondern auch für Grippe und grippale Infekte.

Es wird daher empfohlen, in den Betrieben und Verwaltungen auch nach dem Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 2. Februar 2023 weiterhin bewährte Schutzmaßnahmen umzusetzen, um Ansteckungen bei der Arbeit zu vermeiden und krankheitsbedingte Personalausfälle zu minimieren.

- [Empfehlungen des BMAS zum betrieblichen Infektionsschutz vor COVID-19, Grippe und Erkältungskrankheiten](#)



Stand:04/2020

Die Träger der Feuerwehren sind zur Prüfung verpflichtet, ob tatsächlich pandemiebedingt elektrische Prüfungen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, verschoben werden müssen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Den Trägern der Feuerwehren obliegt auch in diesem Zusammenhang eine hohe Eigenverantwortung im Arbeitsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich vorrangig nur geprüfte Arbeits-/Betriebsmittel eingesetzt werden dürfen. Arbeits-/Betriebsmittel, für die bereits vor März 2020 keine Prüfungen mehr erfolgt sind und somit aktuell nicht geprüft sind, sind auch für den Feuerwehrdienst nicht geeignet.

Die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass wiederkehrende Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeits-/Betriebsmitteln nach §14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie nach §5 DGUV Vorschrift 3 und 4 nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Weiterlesen:

- [Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeits-/Betriebsmittel während der Coronavirus-Pandemie; Reduzierte Prüfkapazitäten](#)

Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten.

COVID-19 als Berufskrankheit

Von der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.

Zum Gesundheitsdienst zählen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapieeinrichtungen, Krankentransporte, Rettungsdienste oder Pflegedienstleistungen. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind vor allem solche der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie zur Hilfe für behinderte oder psychisch erkrankte Menschen oder Menschen in besonderen sozialen Situationen (z.B. Suchthilfe oder Hilfen für Wohnungslose).

Neben wissenschaftlichen und medizinischen Laboratorien werden auch Einrichtungen mit besonderen Infektionsgefahren erfasst, soweit die dort Tätigen mit Kranken in Berührung kommen oder mit Stoffen umgehen, die kranken Menschen zu Untersuchungszwecken entnommen wurden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob einzelne Personen durch ihre Tätigkeiten in anderen Bereichen in ähnlichem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, kommt es auf die Art der Kontakte mit infizierten Personen an. Diese müssen bestimmungsgemäß mit unmittelbarem Körperkontakt (z.B. Tätigkeiten des Friseurhandwerks) oder mit gesichtsnahen Tätigkeiten (z.B. kosmetischen Behandlungen) verbunden sein.

Darüber hinaus gibt es bislang keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise darauf, dass bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Kassiererinnen und Kassierer oder Beschäftigte im öffentlichen Nahverkehr bei ihren Tätigkeiten einem vergleichbar erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Eine Anerkennung als Berufskrankheit setzt weiterhin voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten. Treten erst später Gesundheitsschäden auf, die als Folge der Infektion anzusehen sind, kann eine Berufskrankheit ab diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

COVID-19 als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o.a.) zurückzuführen ist.

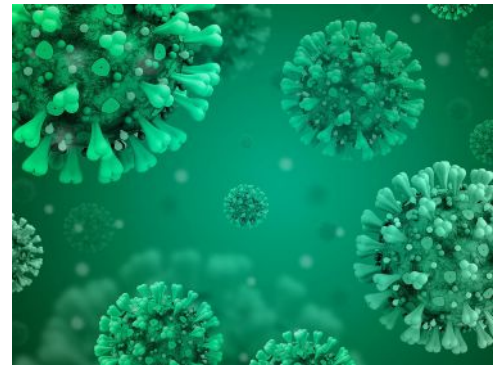
In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu



denken.

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann auch eine Infektion in Kantinen als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt dort als eigenwirtschaftlich und mithin nicht versichert anzusehen. Ist die Essenseinnahme in einer Kantine jedoch aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich oder unvermeidlich und befördern die Gegebenheiten (z.B. Raumgröße und –höhe, Lüftung, Abstandsmöglichkeiten) eine Infektion mit SARS-CoV-2, kann ausnahmsweise Versicherungsschutz bestehen.

Ähnliches gilt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Nur wenn diese Art der Unterbringung Teil des unternehmerischen, wirtschaftlichen Konzeptes ist und sich daraus eine besondere Infektionsgefahr ergibt, kommt eine Anerkennung als Arbeitsunfall überhaupt in Frage. Die Infektionsgefahr muss dabei über das übliche Maß hinausgehen und durch die Eigenheiten der Unterkunft (z.B. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftswaschräume und –küchen, Lüftungsverhältnisse) begünstigt werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls ist aber stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

Hinweis:

Der vorstehende Text wurde der Unfallkasse NRW entnommen.



Stand:03/2020

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krankheit (coronavirus disease) entwickelt sich derzeit eine Krisenlage, die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Polizei sowie sämtliche im Gesundheitswesen tätigen Menschen, insbesondere Ärzte und Pflegepersonal, aller Voraussicht nach vor erhebliche Herausforderungen stellen wird. Auf diesem Merkblatt sind einige Hinweise zur psychosozialen Vorbereitung sowie zu Unterstützungsangeboten für das laufende Geschehen zusammengefasst.

Merkblatt - COVID-19: Hilfen für Helfer

Angabe zur Urheberschaft:

Dieses Merkblatt wurde erstellt von Prof. Dr. Harald Karutz.

Quellennachweis: www.harald-karutz.de (Version 1.0 vom 24.03.2020)

Fachempfehlung des VdF NRW zur Durchführung von Lehrgängen und Übungsdiensten Freiwilliger Feuerwehren während der fortdauernden Covid-19-Pandemie

Die Entwicklung der Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten verläuft unterschiedlich. Zugleich werden die Inhalte der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) stets den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Für die Arbeit der Feuerwehren sind zudem entsprechende Erlasse des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachempfehlung (18.06.2021) gilt ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 13.01.2021 "Besondere Regelungen für die Durchführung der feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienste aufgrund der aktuellen Gesundheitslage", der zudem Regelungen auch für Freiwillige Feuerwehren enthält. ...



Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern sowie Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern

Aufgrund der vorliegenden Situation im letzten Quartal des Jahres 2020 wurde die Frist bis zum 31.03.2021 verlängert. Die vorgenannte Regelung bezog sich auf Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher, die in den Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“ fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht.



- [3/2021 Feuerwehrreport - Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern sowie Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern](#)
- [1/2021 Feuerwehrreport - Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern sowie Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern](#)
- [14/2020 Feuerwehrreport - Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern sowie Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern](#)
- [10/2020 Feuerwehrreport - Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern](#)
- [8/2020 Feuerwehrreport - Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Taucherinnen und Tauchern](#)

Stand:06/2022

In dieser PDF des Robert Koch Instituts finden Sie Hinweise zu Hygienemaßnahmen zum neuartigen Coronavirus für nicht-medizinische Einsatzkräfte.

[Neuartiges Coronavirus - Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)



Stand:06/2022

Ergänzend zu den Empfehlungen des Feuerwehrreports 12/2020 möchte die Unfallkasse NRW den Kinder- und Jugendfeuerwehren aufgrund der derzeit sinkenden Inzidenzen ergänzende Hilfestellungen hinsichtlich der Öffnung des Jugend- und Kinderfeuerwehrdienstes geben.

Grundsätzlich gilt bei Kindern und Jugendlichen ein besonderes Maß an Sorgfalt und Fürsorge, da eventuelle Gefahrensituationen in Abhängigkeit vom Alter unterschiedlich aufgenommen und verarbeitet werden ...



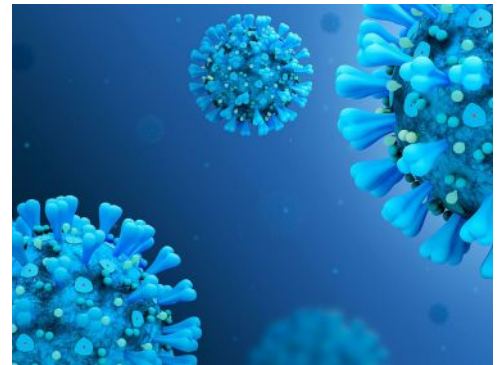
- [6/2021 Feuerwehrreport - Hinweise für Kinder- und Jugendfeuerwehren in Zeiten der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie](#)
 - [Hinweise für Kinder- und Jugendfeuerwehren in Zeiten der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie](#)
- [12/2020 Feuerwehrreport - Kinder- und Jugendfeuerwehren in Zeiten der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie](#)

Stand:04/2022

Nach einer akuten COVID-19-Erkrankung oder „Long Covid“ kann es schwierig sein, an den Arbeitsplatz zurückzukehren. Einige Symptome können nach der Diagnose noch lange anhalten, und der Zustand der Betroffenen kann sich von Tag zu Tag ändern. Dieser praktische Leitfaden für Beschäftigte während der Genesung richtet sich an Menschen, die eine Stelle haben, eine Stelle suchen oder eine neue Stelle antreten.

Die darin behandelten Themen umfassen die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Arbeitgeber, die Bewältigung der schrittweisen Rückkehr an den Arbeitsplatz und die Unterstützungsangebote der arbeitsmedizinischen Dienste.

„Long Covid“ – Leitfaden für Beschäftigte



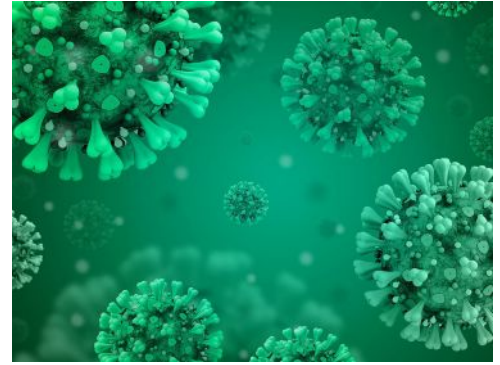
„Long Covid“ – Leitfaden für Führungskräfte

Stand:04/2022

Führungskräfte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Beschäftigte nach einer akuten COVID-19-Erkrankung oder „Long Covid“ bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz unterstützen. Dieser Leitfaden umreißt die Schritte, die Führungskräfte ergreifen sollten, damit ihre Mitarbeiter die bestmöglichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr an den Arbeitsplatz haben.

Er umfasst Aspekte wie die Pflege des Kontakts mit Betroffenen, die Planung einer schrittweisen Rückkehr und die unterstützende Anpassung der Aufgaben und Arbeitszeiten. Zudem wird beschrieben, wie arbeitsmedizinische Dienste und Personalabteilungen die Führungskräfte unterstützen können.

„Long Covid“ – Leitfaden für Führungskräfte



Im Interview mit Karl-Heinz Banse, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV); 17.05.2021

Hat sich die Tätigkeit der Feuerwehr-Einsatzkräfte durch die Pandemie verändert? Können die Corona-Regeln bei Rettungseinsätzen überhaupt eingehalten werden? Was erhoffen Sie sich von den Coronaschutz-Impfungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr? Wir sprachen mit Karl-Heinz Banse, dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV), darüber, was die Feuerwehr in diesen Zeiten bewegt und wie ein Klima des Miteinanders und der Zusammenhalt im Team helfen, schwierige Herausforderungen zu bewältigen.



Welche Auswirkungen hat die pandemische Lage auf die Tätigkeit der Feuerwehr? Verändert und erschwert sie die alltägliche Arbeit grundlegend? Inwieweit sind Einsatzkräfte dadurch besonders belastet und wie gehen Sie mit dem Risiko um, sich im Dienst mit Sars-CoV-2 zu infizieren?

SARS-CoV-2 und die zum Schutz nötigen Maßnahmen wirken sich in hohem Maße auf die Arbeit der Feuerwehr aus. Das Arbeits- und Ehrenamtsumfeld hat sich gewandelt, die Ausbildung wird ausgesetzt oder wo möglich in digitalem Umfang gehalten. Jugend- und Kinderarbeit kann nicht wie gewohnt stattfinden. Brandschutzerziehung, Öffentlichkeitsarbeit, all diese wichtigen Tätigkeiten stagnieren aktuell. Feuerwehrangehörige sind durch eine höhere Gefährdung im Einsatz auch außerhalb von Rettungsdienst-Einsätzen betroffen. Aber: Feuerwehrleute halten sich auch außerhalb der Pandemie an Regeln, wissen um die hohe Bedeutung von Schutzkleidung bei Gefahren! Daher haben sich Feuerwehrangehörige auch, wenn Schutzkleidung vorhanden ist, so wenig angesteckt. Die dazu notwendigen Verhaltensweisen sind bereits von anderen Gefahrstoffeinsätzen bekannt (Stichwort Verhinderung von Kontaminationsverschleppung). Im Rahmen der Pandemie ist auch die Einteilung und Trennung von Wachgruppen geübte Praxis – d.h., die ankommenden und abrückenden hauptamtlichen Einsatzkräfte begegnen sich nicht direkt persönlich und Übergaben im Wachbetrieb erfolgen unter strengen Hygienemaßnahmen. Auch bei ehrenamtlichen Einsatzkräften sind teils feste Belegschaften für Fahrzeuge eingeführt worden, um eine Vermischung von Personengruppen (und damit eine mögliche Erweiterung des Quarantänekreises bei Infektionen) zu verhindern.

Fachleute sehen in den zunehmend verfügbaren Impfstoffen den Ausweg aus der Pandemie. Das sieht auch die Mehrheit der Bevölkerung so. Es gibt aber auch Menschen, die skeptisch sind. Wie begegnen Sie dieser Skepsis, diesen Sorgen in Ihrer Kommunikation?

Bislang nehme ich bei Feuerwehrangehörigen vor allem den Wunsch nach Impfmöglichkeit wahr. Bei 1,3 Millionen Menschen gibt es natürlich auch Personen, die dies anders sehen und einer Impfung kritisch gegenüberstehen. Eine Impfpflicht gibt es nicht! Ich fordere jedoch weiterhin, dass Feuerwehrangehörige in der Priorisierung bevorzugt werden, damit alle, die das wollen, unverzüglich geimpft werden können.

Werden die COVID-19-Impfangebote von Feuerwehrangehörigen gut angenommen?

Es gibt keine Statistik hierüber. Aus den Rückmeldungen, die ich erhalte, ist dies aber so, es wird gut angenommen.

Nachgefragt: Die Feuerwehr während der Pandemie

Behinderung von Rettungseinsätzen und verbale oder sogar körperliche Aggressionen gegenüber Feuerwehrkräften sind nicht erst seit Corona ein (mediales) Thema. Hat sich dieses Phänomen jetzt noch verschärft?

In der Pandemie ist die Zahl der Feuerwehreinsätze gesunken. Es gibt jedoch aktuell kein bundesweites Zahlenmaterial, auch nicht zur Anzahl der Angriffe. Jeder ist einer zu viel! Ich stehe mit den zuständigen Landesdienststellen und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in Kontakt, um belastbares Zahlenmaterial zu erhalten.

Eine Situation, in der es häufiger zu Übergriffen kommt, ist erfahrungsgemäß im Rettungsdienst – also einem Bereich, in dem die dort tätigen Feuerwehren momentan sowieso eine sehr starke Belastung erfahren. Die gesetzlichen Möglichkeiten, Angriffe zu ahnden, müssen nun auch konsequent ausgeschöpft werden.

Gute Führung, eine hohe Motivation und ein starker Teamgeist helfen insbesondere in belastenden Situationen. Wie leben und fördern Feuerwehren diese Werte?

Führungskräfte in der Feuerwehr sind generell gut ausgebildet – zu den nötigen Eigenschaften zählen nicht nur fachliche Kenntnisse, sondern auch soziale Kompetenz. Feuerwehr hat, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, viel mit Kameradschaft zu tun. Wem ich im Einsatz mein Leben anvertraue, wenn ich im Angriffstrupp gemeinsam vorgehe, dem vertraue ich auch im Alltag. Einzelkämpfer kommen bei uns nicht an, sondern nur gemeinsam kommen wir zum Erfolg. Dies wird schon in unseren Jugendfeuerwehren und Kindergruppen vermittelt.

In der Pandemielage erfahre ich immer wieder, wie Feuerwehren trotz aller Hindernisse motivierend wirken: Sie unterstützen Menschen, die sich nicht selbst versorgen können, fördern die Nachwuchsarbeit auch mit digitalen Medien, sind völlig selbstverständlich auch weiterhin Tag und Nacht für Einsätze ohne Ansehen der Person verfügbar und füllen diese Werte jeden Tag aufs Neue mit Leben und Motivation.

Quellen

- #Nachgefragt: Die Feuerwehr während der Pandemie - Im Interview mit Karl-Heinz Banse, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV)

Husten, Sprechen, Niesen oder einfach nur Ausatmen – das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem über Tröpfchen und feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, sogenannte Aerosole, übertragen. In geschlossenen Räumen sinken Tröpfchen aufgrund ihrer Größe schnell zu Boden, doch Aerosole können sich in der Luft ansammeln und im ganzen Zimmer verteilen. Arbeiten Menschen in schlecht oder nicht belüfteten Büros, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion, selbst wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten eingehalten wird. Regelmäßiger Luftaustausch hilft, die Viruslast zu senken. Wie Büro und Co. während der Corona-Pandemie richtig und effizient gelüftet werden können, zeigt das neue „Fachbereich aktuell“ mit dem Titel „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“.



Beim Lüften unterscheidet man zwischen der freien Lüftung und der technischen Lüftung. „Bei der freien Lüftung ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit geöffneten Türen am effektivsten“, so Dr. Simone Peters, Leiterin des Sachgebiets Innenraumklima der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Lüften über gekippte Fenster sei weniger empfehlenswert: „Als Ergänzung zur Stoßlüftung kann es aber sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.“

In Innenräumen kann die CO₂-Konzentration als ein Anhaltspunkt für das richtige Lüften dienen. Um Beschäftigte an das regelmäßige Öffnen der Fenster zu erinnern, gibt es die App „CO₂-Timer“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese errechnet für Unterrichts- und Büroräume die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften. Mehr zur App und zu den Downloadmöglichkeiten gibt es im nachfolgenden Kasten.

Bei der technischen Lüftung gelangt über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) kontinuierlich gefilterte Frischluft von außen in die Innenräume. Werden zusätzlich Klimaanlage eingesetzt, kann die Luft gleichzeitig noch erwärmt, gekühlt und be- oder entfeuchtet werden. „Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist eher gering“, so Peters. „Daher sollten diese Anlagen auch nicht abgeschaltet, sondern im Gegenteil die Außenluftzufuhr über die Anlage erhöht und ein Umluftbetrieb vermieden werden.“

CO₂-App (Rechner und Timer)

Mit der CO₂-App lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Der Rechner hilft auch dabei, die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes zu bestimmen. Nach der Berechnung kann die errechnete Zeit als Timer gesetzt werden, um an die nächste Lüftung erinnert zu werden.



Die CO₂-App ist auch ein geeignetes Hilfsmittel, um durch rechtzeitiges Lüften das Risiko einer Übertragung von luftgetragenen Krankheitskeimen (z. B. Viren, Bakterien) zu verringern.

Sie finden die CO₂-App auf www.dguv.de mit dem Webcode d1182599

Zusammengefasst gelten folgende Empfehlungen:

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch freie Lüftung sicherstellen. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen drei Minuten (im Winter) und zehn Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Außenluftzufuhr über RLT-Anlagen sicherstellen, gegebenenfalls erhöhen und Umluftbetrieb vermeiden. Die Anlage auch vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren. Nachts oder am Wochenende sollte die Anlage nicht ausgeschaltet, sondern mit abgesenkter Leistung betrieben werden.
- Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren möglichst nur in Innenräumen mit Einzelbelegung betreiben und für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen sorgen.
- Luftfilter, die Partikel und mikrobielle Kontaminationen durch Filtration aus der Luft entfernen, sollten mit einem HEPA-Filter (H13 oder H14) ausgestattet sein.
- Richtiges Lüften ist nur einer von vielen Bausteinen, um die Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 zu verringern. Welche weiteren hygienischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden sollten, zeigt das Plakat der DGUV auf einen Blick.
- Für weitere Informationen zu Infektionsschutz und Belüftung während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die DGUV eine Hintergrundseite auf ihrer Homepage www.dguv.de (Webcode d1182547) eingerichtet. Dort sind alle relevanten Materialien zusammengestellt, unter anderem ein Podcast mit Dr. Simone Peters und diese „Fachbereich aktuell“.

Hinweis:

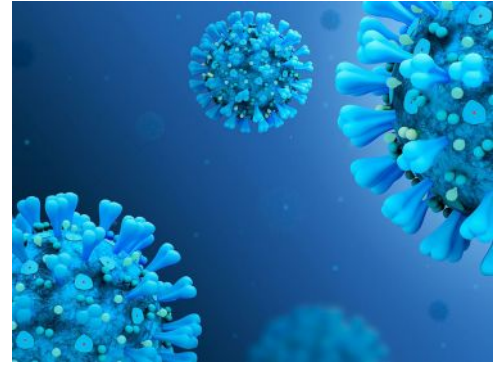
Der vorstehende Text wurde aus dem Magazin "FEUERWEHReinsatz:nrw 11/2020" entnommen.

Stand:02/2022

In der aktuellen Omikron-Welle erreichen uns vermehrt Fragen, ob Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind. Der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), erklärt hierzu:

Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren. ...

- [Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall](#)



Stand:10/2021

Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Die nachfolgend einsehbare Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat eine Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV mit einem interessanten Beispielkatalog zum Inhalt.

- [Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie](#)



Diese Frage wurde nun bereits mehrfach an uns herangetragen und sie wurde und wird intensiv in der Fachwelt diskutiert, sodass wir als Feuerwehr (-verband) hierzu Stellung beziehen möchten:

- [Der Bundesfeuerwehrarzt informiert... - Untersuchung nach G 26-3 nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich notwendig?](#)

*Der Bundesfeuerwehrarzt
informiert...*



Durch die während der Coronavirus-Pandemie bestehenden Einschränkungen können die Unterweisungen zur Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz nicht wie gefordert eingehalten werden. Nach §31 DGUV Vorschrift 1 müssen für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, Unterweisungen mit Übungen durchgeführt werden. Hierunter fällt z. B. auch die Durchführung von Rettungsübungen. Der theoretische Teil einer Unterweisung kann bedingt z. B. durch E-Learning oder auch Videokonferenzen erfolgen. Bei bestimmten praktischen Teilen ist es jedoch nicht möglich, den derzeit geforderten 1,5 m Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Daher treten vermehrt Fragestellungen in Zusammenhang mit Unterweisungen zur Anwendung von PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstungen auf.



- [Unterweisung zur Anwendung von PSA gegen Absturz während der Coronavirus-Pandemie](#)

Die 10 W-Fragen auf dem Weg zur Impfung: Impfen wirkt - warum ich mich jetzt gegen COVID-19 impfen lassen sollte

In der nachfolgend einsehbaren Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden Fragen auf dem Weg zur Impfung beantwortet.

Zum Beispiel warum das Coronavirus SARS-CoV-2 so gefährlich ist, weshalb man sich impfen lassen sollte und was passieren kann, wenn man nicht geimpft ist.

- [Die 10 W-Fragen auf dem Weg zur Impfung](#)



Stand:06/2021

Am 08.03.2021 hat die gesetzliche Unfallversicherung unter dem Motto #ImpfenSchützt eine Social-Media-Aktion gestartet. Ziel ist es, Menschen verschiedener Berufsgruppen gemäß der Impfpriorisierung zur Wahrnehmung der COVID-19-Impfangebote aufzurufen. Dabei wurden auch Feuerwehrangehörige angesprochen. Nachfolgend wird die Meinung von zwei Einsatzkräften wiedergegeben:

„Ich bin Wehrführerin und Landesfeuerwehrärztin in Mecklenburg-Vorpommern und finde die Impfung gut. Sie ist wirksam, sicher und wichtig. Unsere persönliche Schutzausrüstung schützt uns im Feuerwehreinsatz – die Impfung schützt uns vor COVID-19! Ich möchte, dass alle Einsatzkräfte gesund bleiben. Deshalb unterstütze ich die Impfung.“



Dr. Patricia Bunke, Einsatzbereich Feuerwehr

„Ich bin seit neun Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Mein Ehrenamt ist abwechslungsreich und hält oftmals Herausforderungen bereit. Menschen zu helfen und Leben zu retten steht für mich bei meinem Engagement im Mittelpunkt. Trotz der Schutzmaßnahmen bleibt die Sorge, sich mit dem Coronavirus anstecken zu können und auch andere Personen zu gefährden. Keinerlei Verständnis habe ich für Menschen, die bewusst keine Maske tragen, den Abstand nicht einhalten oder gar uns Einsatzkräfte bei der Arbeit behindern. Ich hatte bereits das Privileg, mich aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit impfen zu lassen und bin überzeugt, dass die Impfung Leben rettet!“

Jochen Ulmer, Freiwillige Feuerwehr und Werkfeuerwehr

Weitere Informationen können der Website zur Aktion #ImpfenSchützt: www.dguv.de/impfenschuetzt entnommen werden.



Quellen

- www.dguv.de
- #ImpfenSchützt

COVID-19-Impfung: Position der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Impfstoffe gehören zu den wichtigsten Errungenschaften der Medizin. Gezielte Impfprogramme können nicht nur Infektionskrankheiten verhindern. Mit ihrer Hilfe können – wie bei Pocken – Infektionserreger sogar besiegt werden.

Die Entwicklung wirksamer Impfstoffe stellt somit einen sehr wichtigen Schritt zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dar. Sich impfen zu lassen bedeutet nicht nur, sich selbst gut gegen eine COVID-19-Erkrankung zu schützen. Es bedeutet auch, dazu beizutragen, die weitere Verbreitung der Infektionen zu reduzieren. Die in Deutschland zugelassenen Impfstoffe wurden zuvor einer umfassenden Prüfung unterzogen, die ihre Wirksamkeit und Sicherheit belegt.

Eine COVID-19-Erkrankung kann nicht nur bei älteren und vorerkrankten, sondern auch bei jüngeren gesunden Personen schwer verlaufen. Deshalb empfiehlt die DGUV, Angebote zur Impfung wahrzunehmen. Die DGUV begrüßt unter Berücksichtigung der in der Coronavirus-Impfverordnung dargestellten Priorisierung die Einbindung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten bei den Impfungen, wenn entsprechend geeigneter Impfstoff zum Einsatz in den Betrieben/Unternehmen zur Verfügung steht und andere Kernaufgaben der betriebsärztlichen Betreuung dadurch nicht gefährdet werden.



Quellen

- Position der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur COVID-19-Impfung

Stand:05/2021

Impfpriorisierung für Feuerwehrangehörige endlich erreicht! hier: Erlass des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit setzt sich der VdF mit Nachdruck für eine angemessene Impfpriorisierung der Feuerwehren in Haupt- und Ehrenamt ein. Zuletzt hat unser Verbandsausschuss am 20. März 2021 eine Resolution an die Gesundheitsminister Jens Spahn und Karl-Josef Laumann verabschiedet, für die wir viel Unterstützung und Zuspruch von verschiedenen Seiten erfahren haben, so auch aus der Mitte des Landtags Nordrhein-Westfalen. Ebenso wurden unsere Anliegen stets vom Minister des Innern, Herbert Reul, unterstützt. Für die enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und den beteiligten Fraktionen des Landtags bedanken wir uns an dieser Stelle sehr herzlich.

Auf diesem Wege konnten wir - neben den bereits mit Schreiben vom 01.04.2021 dargelegten Prüfungsschritten - die Zusage erreichen, dass bei der Öffnung der Prioritätsgruppe 3 nach CoronaimpfV die Feuerwehrangehörigen unmittelbar berücksichtigt werden würden. Dies bildete jedoch der 19. Impferlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom gestrigen Tage so noch nicht ab. ...



- [Impfpriorisierung für Feuerwehrangehörige VdF NRW](#)

Stand:08/2020

Nach fast sechs Monaten mit deutlichen Einschränkungen aufgrund der Pandemielage, die auch den Dienstbetrieb der Feuerwehren betroffen hat, mehren sich die Anfragen nach einer Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes.

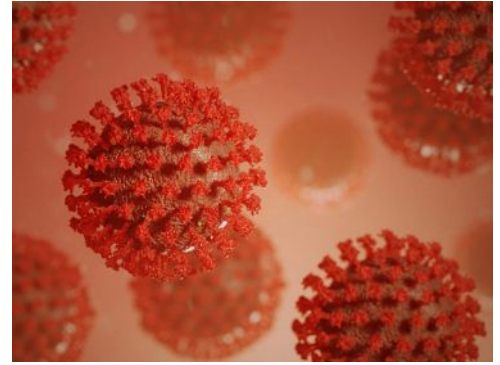
Leider hat sich aktuell die Anzahl der Infizierten wieder deutlich erhöht, so dass von einer Entspannung oder gar Normalität nicht die Rede sein kann.

Allerdings erfolgen derzeit die notwendigen Anpassungen nicht mehr pauschal für ganze Bundesländer, sondern beziehen die aktuelle Lage vor Ort in die Entscheidung über die Maßnahmen mit ein. Aus diesem Grund wäre auch eine pauschale Empfehlung für alle Feuerwehren nicht angemessen.



- [11/2020 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte: Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes](#)

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV gibt mit einer neuen "Fachbereich AKTUELL" Hinweise zur Vorbereitung auf und den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. damit infizierte Personen oder entsprechenden Verdachtsfälle.



- 8/2022 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Schutz vor bzw. zum Umgang mit dem Coronavirus
- 1/2022 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Schutz vor bzw. zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Stand 08.04.2022
- 9/2021 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Schutz vor bzw. zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Stand 03.12.2021
- 5/2021 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen - Stand 18.05.2021
- 15/2020 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen - Stand 16.11.2020
- 9/2020 Feuerwehrreport - Handlungshilfe zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards - Stand 20.05.2020
- Fachbereich AKTUELL - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen - Stand 07.05.2020
- 7/2020 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen - Stand 22.04.2020
- 6/2020 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen - Stand 09.04.2020
- 4/2020 Feuerwehrreport - Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Stand 17.03.2020

3/2020 Feuerwehrreport - Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

- [Hinweise für Atemschutzträger / Unfallversicherungsschutz von sogenannten Spontanhelfenden](#)

